

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anne Franke**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 14.12.2011

Keine GVO im Honig

Der EuGH hat am 6. September 2011 über die Klage des Kaisheimer Imkers Bablok entschieden, dessen Honig durch ein benachbartes Versuchsfeld des Freistaats Bayern mit gentechnisch manipuliertem Mais MON 810 verunreinigt worden war. Der Freistaat hatte jegliche Verantwortung bestritten und sich geweigert, dem Imker Schadenersatz zu bezahlen. Nach mehreren Instanzen hat nun der EuGH eindeutig entschieden, dass durch Genspuren verunreinigter Honig nicht mehr als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf, und damit dem bayerischen Imker recht gegeben. Faktisch läuft dies außerdem auf ein Verkaufsverbot für genverunreinigten Honig und Pollen hinaus. Deutschland importiert 80 Prozent seines Honigs, ein Großteil davon stammt aus Gentechnik-Anbauländern wie Argentinien, Kanada oder Brasilien. Auch der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit Dr. Markus Söder bestätigte dies wörtlich: „Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist eindeutig: Wenn es keine klare Kennzeichnung gibt im Sinne des Verbrauchers, dann darf ein solcher Honig nicht in Verkehr gebracht werden.“

Daneben eröffnet sich die Frage nach der Kostenübernahme der Tests von Honig. Honig wird anders als andere Lebensmittel bisher nicht staatlich auf Gentechnik-Rückstände kontrolliert. Obwohl die Regelung gilt: Honig, der mehr als den gesetzlich erlaubten Wert von 0,9 Prozent an Genmaispollen pro Pollenanteil enthält, darf nicht in den Handel. Für das Testen des Honigs ist derjenige zuständig, der ihn in Verkehr bringt. Im Regelfall werden Imker darauf verzichten. Gibt es aber Hinweise, dass im aktuellen Jahr oder im Vorjahr im Abstand von vier bis fünf Kilometern zu den Bienenstöcken gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, oder geht dies aus dem Standortregister hervor, bleibt dem Imker nichts anderes übrig, als seinen Honig untersuchen zu lassen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wo können Imker ihren Honig auf Rückstände von GVO untersuchen lassen?
 - a) Wie viel kosten diese Tests?
 - b) Wie viele Tests auf Rückstände von GVO im Honig wurden im vergangenen Jahr nach Kenntnis der Staatsregierung durchgeführt?

2. Wäre es nach Ansicht der Staatsregierung möglich, statt der Tests auf GVO-Rückstände im Labor, das Standortregister durch Kontrollen so zu erhärten, dass es als ausreichender Nachweis für gentechnikfreie Produkte gelten kann?
3. Werden die Anbauflächen daraufhin kontrolliert, ob tatsächlich keine GVO angebaut werden?
 - a) Wie viele dieser Kontrollen wurden im vergangenen Jahr durchgeführt?
4. Wurde in Bayern seit dem EuGH-Urteil bereits damit begonnen, importierten Honig verstärkt auf GVO-Rückstände zu testen?
 - a) Wenn ja, wie viele Proben wurden entnommen?
 - b) In wie vielen der Proben konnten Rückstände von GVO nachgewiesen werden?
5. Wurden bereits GVO-haltige Produkte aus dem Warenangebot entfernt?
 - a) Wie schnell können die bayerischen Bürger/-innen damit rechnen, dass kein GVO-verunreinigter Honig mehr in den Supermarktregalen steht?
 - b) Wie wird die Staatsregierung im Einzelnen vorgehen, um dieses Ziel zu erreichen?
6. Welche Mindestabstände zwischen Feldern und Bienenstöcken müssen nach Ansicht der Staatsregierung eingehalten werden, wenn auf diesen Feldern GVO angebaut werden?
 - a) Kann sich die Staatsregierung eine Abweichung von Bundesvorgaben vorstellen, um die von zahlreichen Imker- und Umweltverbänden geforderten 5 km–10 km Mindestabstand in Bayern durchzusetzen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 17.01.2012

Zu 1.:

Für die Untersuchung von Honigen auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO) stehen den Imkern, wie allen anderen Lebensmittelunternehmern private Sachverständige zur Verfügung. Ein Verzeichnis von privaten Sachverständigen stellen z. B. die Industrie- und Handelskammern in Bayern zur Verfügung. Ein Verzeichnis der in Deutschland zugelassenen Gegenprobensachverständigen stellt das Bun-

desamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (BVL) auf seiner Internetseite zur Verfügung.

Zu 1. a):

Die Kosten für die Untersuchung sind Gegenstand privatrechtlicher Verträge und der Staatsregierung nicht bekannt.

Zu 1. b):

Der Staatsregierung liegen keine Daten über die Anzahl von Untersuchungen auf GVO in Honig vor, die vonseiten der Lebensmittelunternehmer in Auftrag gegeben wurden.

Zu 2.:

Im Standortregister des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist erkennbar, an welchen Standorten gentechnisch veränderte Pflanzen ausgebracht werden sollen. Bei Anhaltspunkten auf illegalen Anbau von GVO werden Blattproben von Pflanzen gezogen und untersucht. Bisher gab es in Bayern nur einen Anfangsverdacht, der sich als unzutreffend herausgestellt hat. Jeder Anbieter von Honig hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht dafür zu sorgen, dass kein Honig mit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen, die in der EU keine Zulassung besitzen, in den Verkehr gebracht wird. Der Verantwortliche hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sein Produkt die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Eine geeignete Maßnahme ist z. B. eine Analyse des Honigs auf GVO, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Honig Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen enthält (z. B. Honig aus Ländern, in denen GVO angebaut bzw. freigesetzt wird). Da es in Bayern seit 2009 keinen Anbau und seit 2010 keine Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen mehr gibt, besteht für bayerische Imker gegenwärtig nicht die Notwendigkeit, ihren Honig auf GVO untersuchen zu lassen.

Zu 3.:

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) untersucht regelmäßig vor der Aussaat konventionelles Saatgut (z. B. Mais, Raps) auf gentechnisch veränderte Bestandteile. Dadurch soll verhindert werden, dass mit gentechnisch veränderten Samen kontaminiertes Saatgut ausgesät wird und somit für den Anbau nicht zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen in das Freiland gelangen.

Zu 3. a):

Es wurden 84 Saatgutproben analysiert.

Zu 4.:

Am Tag der Bekanntmachung der EuGH-Entscheidung wurde mit einer verstärkten Untersuchung von importierten Honigen auf Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen begonnen.

Zu 4. a):

Vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurden insgesamt 100 Honigproben zur Untersuchung angefordert, 43 davon im Rahmen eines Sonderuntersuchungsprogramms nach Bekanntgabe der Entscheidung des EuGH.

Zu 4. b):

Bis Ende 2011 lagen für 64 Honige abschließende Ergebnisse vor. In fünf Proben aus Drittländern wurden Rückstände von GVO nachgewiesen.

Zu 5.:

Ja, bereits ab Frühjahr 2011, als die Entscheidung des EuGH absehbar war, wurden die ersten Honige, die mit einer großen Wahrscheinlichkeit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen enthielten, durch die verantwortlichen Lebensmittelunternehmer aus dem Sortiment entfernt (z. B. Raps Honig aus Kanada). Seit der Entscheidung des EuGH am 6. September 2011 bestehen die rechtlichen Voraussetzungen, dass auch aufgrund amtlicher Untersuchungen, beim Nachweis eines nicht zugelassenen GVO im Honig, Honig aus dem Verkehr genommen werden muss.

Zu 5. a):

Nach der gegenwärtigen Rechtslage hat jeder Inverkehrbringer von Honig im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht dafür zu sorgen, dass kein Honig mit Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen, die in der EU keine Zulassung besitzen, in den Verkehr gebracht wird. Der verantwortliche Lebensmittelunternehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sein Produkt die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Zu 5. b):

Die amtliche Lebensmittelüberwachung überprüft risikoorientiert und stichprobenartig, ob die Lebensmittelunternehmer ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen. z. B. ob Honig aus dem Verkaufsregal Pollen von GVO enthält. Diese Untersuchungen werden weitergeführt.

Zu 6.:

Siehe 6 a.

Zu 6. a):

Der Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen, ist in §16 b des Gentechnikgesetzes in Verbindung mit der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung geregelt. Zuständig ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV). Für Bayern ist dies derzeit ohne Bedeutung, da die Anbauzulassung für Mais der Sorte MON810 zur Zeit ruht und für den Anbau der Amflora-Kartoffel keine bayerischen Standorte im Standortregister eingetragen wurden. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) hat dem BMELV bereits Anfang 2011 mitgeteilt, dass es für gentechnisch veränderte Kartoffeln und gentechnisch veränderten Mais einen Koexistenzabstand von mindestens 3 km zu Bienenstöcken für notwendig hält. Sobald der Bund die Länder, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, dazu ermächtigt, sollen in Bayern möglichst große Abstände festgelegt werden, bis die Regionen ein Selbstbestimmungsrecht über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen erhalten. Ziel des StMUG ist ein gentechnikanbaufreies Bayern.